Bilder: Isabella Thiel
Lesezeit: 14 Min.

„Das Hauptproblem bei der schlechten Steuerrechtslage ist der Gesetzgeber“

Steuergerechtigkeit ist seine Mission: Interview mit Dr. Michael Balke, Finanzrichter im 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts

Er gilt als mal als „Popstar“, mal als „Rebell“ des deutschen Steuerrechts: Der Finanzrichter Dr. Michael Balke findet, dass die Bürger und Unternehmen in wichtigen Steuerrechtsfragen die Gerichte viel öfter anrufen sollten, um den Rechtsstaat zu fordern – und zu fördern. Und wenn es kein anderer macht, macht er es eben selbst. Über sein Engagement spricht er gerne öffentlich – auch wenn das manchem nicht gefällt.

„Da geht es zwar nicht um Leben und Tod, aber durch Steuern wird die Freiheit des Bürgers beschnitten.“

Herr Dr. Balke, Sie äußern sich ja deutlich über Ihre Vorstellungen von einem gerechten Steuersystem: Einfacher, sozial über Freibeträge, Abbau von Subventionen, maßvoll auch für die Reichen, um deren Leistungsfähigkeit und Leistungswillen zu erhalten. Sie sind ein Schüler von Professor Tipke, insgesamt klingt das aber sehr nach Professor Kirchhof – oder irren wir da?
Ich sehe bei den Vordenkern des deutschen Steuerrechts Klaus Tipke und Paul Kirchhof im Grundsätzlichen keinen Gegensatz, vielmehr ein großes Maß an Übereinstimmung. Ich war und ich bin ein großer Bewunderer von Klaus Tipke, nicht nur weil ich einst sein Assistent war. Über die Jahre habe ich auch viele Thesen von Paul Kirchhof übernommen, wurde so zugleich zum Kirchhof-Fan.

Ihr Vorgehen kann man immer wieder als ungewöhnlich bezeichnen: So klagen Sie zum Beispiel, gemeinsam mit Ihrer Ehefrau, Dr. med. Sabine Hartmann, in eigener Sache, und machen es öffentlich – ist das nicht manchmal problematisch, zum Beispiel aus dem Selbstverständnis der Richterschaft heraus?
Ich glaube, dass das Verständnis der Richterschaft, so wie Sie es kennzeichnen, sich am deutschen Richtergesetz orientiert. Danach hat sich ein Richter grundsätzlich zurückzuhalten. Eine wichtige Regelung, solange es um ein Verfahren geht, das noch nicht entschieden ist. Ein schwebender Prozess soll tunlichst von Richterseite nicht auf dem Marktplatz diskutiert werden.
Aber wenn das Ergebnis, etwa die Beantwortung einer grundsätzlichen Rechtsfrage, verkündet ist, greift die Zurückhaltungspflicht nicht mehr. Dann darf, dann soll der Richter bei Bedarf nach außen treten und wichtige Urteile oder Beschlüsse erläutern. Wir haben eine rechtsstaatliche Gewaltenteilung, und niemand spricht von einer Zurückhaltungspflicht von Personen, die dem Parlament oder der Regierung angehören. Abgeordnete und Minister treten in Talkshows auf. Soweit, so gut. Genauso in Ordnung ist es, wenn ein Richter sich in der Öffentlichkeit sachverständig äußert, sei es nun über aktuelle Entscheidungen, die er zu verantworten hat, oder über Rechtsprobleme allgemeiner Art.

Wie reagieren denn die Medien darauf?
Bei unserer Klage wegen der einkommensteuerlichen Selbstbegünstigung der Bundestagsabgeordneten durch deren Steuerfreiheit der Kostenpauschale in Höhe von rund 45.000 Euro pro Jahr sind private TV-Sender wie RTL und SAT1 schon sehr früh an mich herangetreten. Die Öffentlich-Rechtlichen dagegen haben meine Frau und mich erst befragt, als der Bundesfinanzhof im Herbst 2006 in unserem Revisions- und in zwei weiteren Verfahren anderer Ehepaare einen Beschluss gefasst und einen 10-Fragen-Katalog an das Bundesministerium der Finanzen adressiert hatte. Was der BFH mit diesem Katalog will, ist deutlich zu spüren – manche sprechen daher nicht von Fragen, sondern von Vorwürfen in Richtung Parlament und Regierung: Ich rechne damit, dass der BFH nach der Sommerpause 2008 einen Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht verschickt, damit dort die exorbitant hohe Privilegierung der Abgeordneten, die zugleich die Diskriminierung der Nichtabgeordneten bedeutet, überprüft werden kann.
Auch die ARD kam erst nach Bekanntwerden des sogenannten höchstrichterlichen Vorwürfe-Katalogs mit der Bitte um ein Interview auf uns zu. Wir haben das Interview für die Sendung „plusminus“ dann gegeben, aber auch nachgehakt: „Das Verfahren ist jetzt vier Jahre alt, warum kommen Sie jetzt erst?“ Die Antwort war interessant: Der Beschluss des BFH habe unser Verfahren „geadelt“, deshalb sei es auch gegenüber den politisch besetzten TV-Gremien vertretbar, über diesen brisanten Fall zu berichten.

Was halten Sie von dem Vorwurf, dass Sie damit auch Politik machen?
Ich sehe darin keinen Vorwurf: Politik und Recht sind zwei miteinander verwandte Bereiche. Ich verstehe Politik als die Vorstufe von Recht. Alles, was später zu Recht wird, muss vorher politisch diskutiert werden. Wer für die Umsetzung ethisch fundierter politischer Vorstellungen wirbt, peilt letztlich neue gesetzliche Vorschriften an, die im Einklang mit höherrangigem Recht, mit der Verfassung und dem Europäischen Gemeinschaftsrecht stehen.
Ich sehe unser Steuerrecht unter dem Gesichtspunkt der Normenhierarchie: Ganz unten haben wir Verwaltungsvorschriften, die noch kein wirkliches Recht sind, sie sind lediglich amtliche Auslegungen bestimmter Normen, an die die Gerichte nicht gebunden sind. Darüber stehen Rechtsverordnungen, darüber die einfachen Gesetze, gekrönt wird das Ganze vom Grundgesetz, von unserer Verfassung, und von dem alles überlagernden Europäischen Gemeinschaftsrecht. Und wenn ich nun Unstimmigkeiten oder Verstöße von Ebene zu Ebene bemerke, dann muss ich die als Richter und Bürger dieses Staates auch benennen dürfen. Schließlich verliert der Richter nicht seine verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit, nur weil er Richter geworden ist oder weil irgendwelche Verwaltungsvorschriften ihm einen Maulkorb umhängen wollen.
Gerade für das Steuerrecht gilt doch: Ein Richter mit entsprechendem Sachverstand sollte sich bei Günther Jauch, Anne Will oder Frank Plasberg äußern, damit das Feld nicht allein den Mitgliedern des Bundestages oder der Regierung überlassen wird, die vielleicht weniger von Steuergerechtigkeit verstehen.

ÜBER DR. MICHAEL BALKE:

Geboren 1954 in Remscheid, aufgewachsen in Solingen, wohnhaft in Dortmund, verheiratet in zweiter Ehe mit Dr. med. Sabine Hartmann, drei erwachsene Kinder. Seit 2002 organtransplantiert. Michael Balke war an einer Leberzirrhose nach einer genetischen Disposition (PSC) erkrankt und wartete vergeblich auf eine Leber eines Hirntoten. Bruder Dirk Balke als Spender sowie Professor Dr. Christoph E. Broelsch mit seinem Team vom Universitätsklinikum Essen retteten ihm durch eine Teilleber-Transplantation das Leben. Die Beteiligten haben das in einem Buch verarbeitet: Balke/Hartmann/Balke, „Schmerzfrei Enten gucken", Verlag Wulff , weitere Infos unter www.dirkbalke.com).

Berufsweg: Finanzbeamter (Diplom-Finanzwirt) in Wuppertal/Nordkirchen. Student der Rechtswissenschaften und Assistenzen an der Universität zu Köln bei den Professoren Dres. Jens-Peter Meincke (s. Interview StB*Mag 03/08, S. 18 ff.), Klaus Tipke und Joachim Lang. Dissertation über die Grundbesitz-Einheitsbewertung aus der Sicht des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts (1984 im Berliner Verlag Duncker & Humblot). Steuerjurist in der von Dr. Klaus Esser geleiteten Steuerabteilung der früheren Mannesmann AG in Düsseldorf.*

Seit 1990 Richter des Niedersächsischen Finanzgerichts in Hannover. Balke wirkt mit Leidenschaft für Steuergerechtigkeit, für effektiven Rechtsschutz des Steuerbürgers und gegen staatliche Willkür. So war er an vielen steuerverfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen beteiligt, etwa zum einkommensteuerlichen Grundfreibetrag (FR 1991, 140; EFG 1991, 260) und zum Grenzbetrag des Kindergelds/Kinderfreibetrags (EFG 1999, 1137; FR 2003, 856; EFG 2003, 1250). Ein weiterer Fall, der sicherlich für höhere öffentliche Aufmerksamkeit sorgen wird, ist ein aktueller Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts zur Schnittstelle Grunderwerbsteuer/Umsatzsteuer. Danach verstößt womöglich die Vermischung von Grunderwerb- und Umsatzsteuer bei der Besteuerung künftiger Bauleistung bei Erwerb eines Grundstücks gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht (Umsatzsteuer-Mehrfachbelastungsverbot des Art. 401 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie). Mit Beschluss vom 2.4.2008 – 7 K 333/06 hat der 7. Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts (NFG) dem EuGH diese Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt (s. auch StB*Mag-Download zu diesem Artikel).*

Gilt das auch für die Steuerberater? Haben Sie den Eindruck, die Beraterschaft tritt bei steuerrechtlichen Diskussionen zu leise auf?
Viele Steuerberater leiden zunächst einmal nachhaltig unter dem Steuerchaos. Steuerberater haben folglich ein ganz vitales Interesse an einer fruchtbaren Diskussion. Und dazu brauchen wir streitbare Steuerberater und Rechtsanwälte.
Auch Paul Kirchhof hat als Verfassungsrichter immer wieder dazu aufgerufen, dass Rechtsuchende und ihre Berater Fälle nach ganz oben bringen mögen: Das Verfassungsgericht sei zwar ein Staatsorgan „mit gefesselten Händen", jeder Rechtsuchende könne aber diese Fesseln durch seinen Antrag lösen. Dies passt zur Erkenntnis von Klaus Tipke, der bereits 1981 in seiner wegweisenden Steuergerechtigkeitsschrift verlautbarte, dass letztlich nur die Richter die Gerechtigkeitsfunktion des Steuerrechts sichern könnten. Vieles haben Rechtsuchende, ihre Berater und Richter schon verändert: Denken Sie beispielsweise an die verfassungsgerichtlich festgestellten unteren Besteuerungsgrenzen bei verschiedenen Steuerarten, etwa bei der Einkommensteuer und bei der Erbschaftsteuer bezüglich des Ausbaus der Freibeträge für Existenzeinkommen des Einzelnen und der Familie und bezüglich des Ausbaus der Freibeträge für das persönliche Gebrauchsvermögen, einschließlich des durchschnittlichen Einfamilienhauses.
Es muss aber weiter gehen, damit das deutsche Steuerrecht insgesamt gerechter und einfacher wird. Ich habe auf dem Deutschen Steuerberatertag 2006 in Berlin den Steuerberatern vorgeschlagen, auf die Straße zu gehen, wie unlängst die Ärzte, um dort für ein überschaubares und gerechtes Steuerrecht zu demonstrieren. Ich denke, mit solchen für Steuerberater eher ungewöhnlichen Aktionen könnte sich noch mehr drehen. Denn Steuerberater strahlen als Sachverständige in Steuersachen eine besondere Überzeugungskraft aus. Wenn der DStV-Präsident Jürgen Pinne zu einer Steuerberater-Demo aufrufen sollte, demonstriere ich, falls gewünscht, gerne mit.

Wer sich so in die Öffentlichkeit traut, wird natürlich auch angegriffen. In der Diskussion um die Steuerfreiheit der Kostenpauschale der Abgeordneten hat man Ihnen auch vorgeworfen, Sie seien schlicht neidisch. Hand aufs Herz: Sind Sie ein Neidhammel?
Natürlich nicht. Der Neid-Vorwurf wurde sogar gedruckt, man findet ihn in einem Einkommensteuerkommentar zu § 22 EStG: Der Kommentator Peter Fischer spricht da von einer „Neidklage". Klaus Tipke hat darauf in der Finanz-Rundschau und in der „Financial Times Deutschland" reagiert und geschrieben, wenn dies eine „Neidklage" sei, dann sei Artikel 3 des Grundgesetzes, der Gleichheit vor dem Gesetz garantiert, der „Neidartikel" der Verfassung. Damit ist das Wichtigste auch schon gesagt. Mit meinen Forderungen berufe ich mich auf das Grundgesetz, es geht um das Verlangen nach Gleichheit im Recht, mit Neid hat das nichts zu tun. Bemerkenswert ist, dass Peter Fischer selbst medienwirksam eine ähnliche Klage bereits Ende der 90er Jahre erhoben hatte, mit Unterstützung der Zeitschrift „Capital", dem Mittelstandsbund und dem Bund der Steuerzahler. Er hat seine Klage zurückgenommen, ich habe ihn danach sozusagen „beerbt". Von meinem Vorgänger werde ich nun verbal verprügelt. Verstehen kann ich das nicht.

Sie sparen nicht mit Kritik an anderen. Es ist klar, dass in der Folge auch Sie immer wieder heftig kritisiert werden. Sehen Sie das immer sportlich – oder gab es auch Situationen, in denen Sie die Reaktionen Ihrer Gegner übel genommen haben?
Grundsätzlich sehe ich das sportlich. Ich teile ordentlich aus, also muss ich auch einstecken können. Da braucht man ein dickes Fell.

Mein Fell ist aber nicht so dick, dass ich darin ohne mein Rückgrat stehen könnte. Ich gebe also zu: Man kann mich auch treffen. Bei manchen Attacken werde ich schon sehr nachdenklich. Zum Glück fangen mich meine Familie und Freunde auf. Meine Frau schafft das immer recht gut, indem sie sagt: „Komm mal wieder runter, ist doch nicht so dramatisch, zwar geht es dir um das richtige Steuerrecht – aber es geht doch nicht um Leben und Tod!“

„Um Leben und Tod“, das ist bei Ihnen nicht einfach eine Floskel – Sie haben eine lebensbedrohliche Krankheit mit Hilfe Ihres Bruders überwunden ...

Das ist richtig. Meine Frau erinnert mich, wenn ich mich über das alltägliche Steuerunrecht und über manche dort handelnde Person aufrege, immer wieder an meine Organtransplantation, die mir vor sechs Jahren noch einmal das Leben geschenkt hat. Es war knapp. Mein Bruder Dirk hat mir rund 60 Prozent seiner gesunden Leber gespendet. Der chirurgische Gigant Professor Broelsch und sein Team haben die wohl schwierigste Art einer Transplantation, die Leber-Lebendspende, erfolgreich durchgeführt. Zum Glück hat mein Bruder alles gut überstanden, und auch ich lebe noch und kann weiter im Steuerrecht mitmischen.

Hat es Ihr Berufsleben sehr verändert, dass Sie diese Krankheit durchstehen mussten?

Wenn Sie auf mein Engagement im Steuerrecht anspielen: Ich glaube nicht, dass mich die damalige Erkrankung grundsätzlich verändert hat – ich denke, ich war vorher auch schon so, wie ich heute bin.

Ich habe allerdings einen Rechtsbereich kennen gelernt, in dem es noch schlimmer zugeht als im Steuerrecht. Insofern vermittelt mir mein persönliches Schicksal einen weiteren Erneuerungsauftrag für unsere Gesellschaft: Ich bin der Meinung, auch das deutsche Transplantationsgesetz muss unverzüglich geändert werden. Denn jeden Tag sterben in Deutschland drei Menschen, für die es bei besserer Gesetzeslage ein Spenderorgan gäbe. Die Gesetzeslage ist für Patienten in Deutschland viel ungünstiger als in den meisten anderen europäischen Staaten. So gibt es beispielsweise in Österreich und Spanien die Widerspruchslösung, wonach jeder frischverstorbene erwachsene Mensch Organspender ist, wenn er nicht zu Lebzeiten erkennbar widersprochen hat.

Immer wieder, wie auch in unserem Gespräch, wird der Gesetzgeber für das Steuerrecht heftig kritisiert. Sie sind ein Mann des offenen Worts: Kann man nicht auch Kritik an den Urteilen, an der Rechtsprechung üben?

Das Hauptproblem bei der schlechten Steuerrechtslage ist in der Tat der Gesetzgeber, davon bin ich überzeugt. Da ist vieles nicht in Ordnung. Das BMF als anerkannter Ghostwriter des Gesetzgebers sollte sich lieber auf bessere Gesetzesvorlagen konzentrieren, als immer wieder verfahrensrechtliche Vorschriften beschneiden zu wollen und eine Praxis zu entwickeln, die dem effektiven Rechtsschutz des Bürgers entgegenwirkt.

Aber natürlich gibt es auch bei der Rechtsprechung Fehler, wir sind doch alle nur Menschen. Wahrscheinlich habe ich auch selbst schon Urteile gefällt, die ich heute kritisch sehen könnte – wobei ich mich jetzt konkret an ein solches nicht erinnern kann ...

Können Sie ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit nennen, in dem Sie die Rechtsprechung kritisch sehen?

Kritikwürdig war etwa die höchstrichterliche Finanzrechtsprechung zum Grenzbetrag beim Kindergeld/Kinderfreibetrag. Unsere

Dr. Michael Balke an seinem Wohnort Dortmund im Gespräch mit StB*Mag*-Chefredakteur Sascha König (ganz links) und CvD Till Mansmann.

niedersächsischen bürgerfreundlichen Urteile, wonach Sozialversicherungsbeiträge bei der Grenzbetragsberechnung zu berücksichtigen waren, wurden von den zuständigen BFH-Senaten immer wieder aufgehoben. Im Jahre 2005 wurde dann die Rechtsprechung des BFH vom BVerfG aufgrund einer Verfassungsbeschwerde für verfassungswidrig erklärt. Nun werden beim Kindergeld/Kinderfreibetrag die Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt. Endlich.

Ein weiteres Problem sind hierbei die während des Schwebezustandes zurückgenommenen Klagen. Viele Steuerberater haben die Klagen ihrer Mandanten nach den Entscheidungen des BFH zurückgezogen. Ich habe davor öffentlich, auch über den NWB-Verlag, immer wieder gewarnt, weil erkennbar eine beim BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerde noch nicht beschieden worden war. Von der Entscheidung des BVerfG zu dieser Beschwerde konnten dann nur die noch „offenen“ Fälle profitieren.

Zwar konnte man in der konkreten Rechtsfrage, Abzugsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ja oder nein, unterschiedlicher Meinung sein. Ich kritisiere aber, dass die BFH-Senate nicht abgewartet haben, bis das BVerfG inhaltlich zu der Rechtsfrage Stellung bezogen hat.

Sehen Sie das Bundesverfassungsgericht als Verbündeten bei Ihren Anliegen?

Es ist gut, dass wir das BVerfG haben und Paul Kirchhof als Verfassungsrichter von 1987 bis 1999 hatten. Denn ohne die vielen steuerlichen Grundsatzentscheidungen des BVerfG sähe es im deutschen Steuerrecht noch viel schlimmer aus. So haben die Verfassungsrichter mit Hilfe der Grundrechte, insbesondere mit Hilfe des Gleichbehandlungs-Grundsatzes und mit Hilfe der Freiheitsrechte, das Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem objektiven und subjektiven Nettoprinzip festgeschrieben, untere und obere Besteuerungsgrenzen definiert sowie das Gebot der Folgerichtigkeit immer wieder betont.

Aber auch das BVerfG steht nicht über aller Kritik. So hat Karlsruhe kürzlich eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, bei der es darum ging, dass Rentenversicherungsbeiträge oder auch andere Altersvorsorgebeiträge nicht als vorab veranlasste Werbungskosten abzugsfähig sein sollen. Meines Erachtens hätte man die Vorsorgebeiträge zum Abzug zulassen müssen: Wer heute zum Beispiel gesetzlich gezwungen ist, in die Rentenkasse ▶

einzuzahlen und aufgrund der Gesetzeslage davon ausgehen muss, dass er seine künftige Rente voll versteuern muss, der muss auch die Beiträge voll als Werbungskosten abziehen dürfen. Dies entspräche auch dem Rechtsgedanken des BVerfG aus der Alterseinkünfteentscheidung des Jahres 2002, wonach die gesetzlichen Rentenbeiträge eines Angestellten genauso wenig verfügbar sind wie die fiktiven Pensions-Beiträge eines Beamten. Hier liegt ein deutlicher Widerspruch in der Rechtsprechung des BVerfG vor.

In höchste Richterämter kommt man eher, wenn man eine geräuschärmere Karriere macht – würde es Ihnen etwas ausmachen, wenn Sie feststellen müssten, dass Ihre Popularität für eine weitere Karriere schädlich wäre? Oder wollen Sie gar keine weitere Karriere machen, zum Beispiel an einem Bundesgericht?

Es wäre die Unwahrheit, wenn ich sagen würde: „Ich will da nicht hin!“ Vielmehr würde ich gerne auf der Ebene des BFH für ein Mehr an Steuergerechtigkeit mitsorgen. Wahrscheinlich wird es dazu aber nicht kommen, vielleicht aus den Gründen, die Sie schon angedeutet haben. Für einen nächsten Karriereschritt werde ich jedenfalls nicht „geräuschärmer“, ich werde auch nicht noch mehr Hände schütteln oder zu „Everybodys Darling“ mutieren. Ich lasse mich nicht verbiegen!

Sie sprechen von „Popularität“. Es gibt Freunde und Kollegen, die mich tatsächlich für einen „Popstar“ des Steuerrechts halten. Diese Bezeichnung ist charmant, aber komplett übertrieben. Andere bezeichnen mich als „unerschrockenen Kämpfer für Steuergerechtigkeit“. Dies trifft es eher. Ich bin aber auch schon als „Rebell des Steuerrechts“ benannt worden. Diese Kennzeichnung verstehe ich allerdings nicht. Denn ich will schließlich nur, dass das nationale Steuerrecht nicht gegen Verfassungs- und Europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt. Ich will nichts umstürzen, sondern das über einfache Gesetze und deren Auslegung zur Geltung bringen, was wir schon haben: Grundgesetz und Gemeinschaftsrecht. Wir sollten uns immer wieder bewusst machen: Für die dort versammelten Grundrechte und Grundfreiheiten sind gerade in Europa sehr viele Menschen gestorben.

Vom alttestamentarischen Tafelrecht über die französische Revolution, die Märzrevolution 1848 – es war ein jahrtausendelanger Weg zu unsere Verfassung! Klaus Tipke nennt das überzeugend „geschriebenes Naturrecht“. Das müssen wir verteidigen. Auch im Steuerrecht – das ist eben nicht nur ein Rechenwerk. Zwar geht es nicht um Leben und Tod, aber Steuern können die Freiheit des Bürgers übermäßig beschneiden. Diesem Rechtsgebiet entkommt grundsätzlich keiner. Von der Wiege bis zur Bahre: Steuerformulare, Steuerformulare. Dieses Dauerschuldverhältnis zum Staat muss gerecht ausgestaltet sein, ansonsten verliert der Bürger seinen Glauben an den Rechtsstaat. Im Kampf ums richtige Steuerrecht dürfen wir nicht nachlassen.

Die Neigung, möglichst geräuscharm vorzugehen, scheint im Steuerrecht eine grundsätzliche Haltung zu sein. Glauben Sie, dass man das ändern kann?

Wenn ich Vorträge halte, habe ich schon den Eindruck, dass viele mir zustimmen. Vor allem jüngere Steuerberater scheuen sich gar nicht mehr so sehr, auch ihre Meinung deutlich zu formulieren.

Aber insbesondere die unabhängigen Richter sind dazu aufgerufen, gegen rechtsschutzverkürzende Maßnahmen der Gesetzgebung und der Verwaltung oder beider zu arbeiten. Ein aktuelles Beispiel sind die vielen Teil-Einspruchsbescheide, die neuerdings auf der Grundlage des § 367 Abs. 2a AO herausgegeben werden. Der Text der Vorschrift, auch die Gesetzesmaterialien, lassen eine Rechtsschutzverkürzung zwar nicht zu, gleichwohl wird die Neuregelung von Teilen der Finanzverwaltung missbraucht zur Budgetsicherung und Verschlankung von Rechtsbehelfslisten.

In den letzten Monaten wurde viel über die geplante Verschärfung des § 42 AO, mit Beweislastumkehr zu Lasten des Bürgers, diskutiert. Zu den Höhepunkten des Deutschen Steuerberatertages 2007 in Salzburg gehörte die damit zusammenhängende klare Aussage des Festredners Rudolf Mellinghoff, Richter im 2. Senat des BVerfG: Diese geplante gesetzliche Verschärfung des § 42 AO sei eines Rechtsstaates unwürdig. Ähnlich unwürdig ist die derzeitige Anwendungspraxis des § 367 Abs. 2a AO durch Teile der Finanzverwaltung.

Lassen Sie mich dazu noch ein paar grundsätzliche Worte sagen: Der Rechtsschutz im Steuerrecht ist schon in vielen Teilen wenig effektiv, beispielsweise gibt es so gut wie keinen Rechtsschutz bei indirekter Steuerbelastung. Auch die sogenannte Pro-futuro-Rechtsprechung des BVerfG, wonach der Rechtsschutz in der Gegenwart entfällt, führt oft zu Rechtsfrust bei den Klägern, die zwar gewonnen haben, gleichwohl nichts bekommen. Auch deshalb sollten Finanzrichter einen juristischen Schutzwall gegen die derzeitige massenhafte rechtsschutzverkürzende Herausgabe von Teil-Einspruchsentscheidungen zur Verteidigung des effektiven Steuer-Rechtsschutzes errichten.

Und was tun Sie konkret dagegen?
Kürzlich hat unser Senat in dem Verfahren (Az. 7 K 249/07) einen Teil-Einspruchsbescheid aufgehoben, der auch zur Frage der unsäglichen Vorläufigkeitsvermerke, die oft nur Rechtsschutz vorgaukeln, ergangen ist. Das vollständige bürgerfreundliche Urteil kann man im Laufe des Mai 2008 auf der Homepage abrufen (www.finanzgericht.niedersachsen.de).

Bei der Steuerberaterprüfung – anders als nachher in der Praxis – gilt für die Prüfungslösungen: „Im Zweifelsfalle gilt die Sicht der Finanzverwaltung". Kann es sein, dass dadurch die Perspektive mancher Berater beeinflusst wird?
Mir fällt immer wieder auf, dass Steuerberater das Klima mit dem Finanzamt nicht verschlechtern wollen und sich daher nur selten trauen, sich mit der Verwaltung anzulegen. An jene Berater habe ich eine klare Botschaft: Trauen Sie sich, haben Sie keine Angst, Finanzbeamte kochen auch nur mit Wasser, genau wie Finanzrichter. Und verzichten Sie, wenn es so weit ist, möglichst nicht auf die mündliche Verhandlung: Ich habe schon oft erlebt, dass sich nach Aktenlage vermeintlich klare Fälle im Rechtsgespräch vor Gericht noch einmal gedreht haben.
Zum Glück ist unser Staat immer noch ein Rechtsstaat, der Einflussmöglichkeiten bietet. Wer aber den Rechtsstaat nicht nutzt, nutzt ihn ab. Man kann auch nicht immer gewinnen. Trotzdem: nicht entmutigen lassen, weitermachen. Das gilt übrigens auch für Richter: Ich habe mich im Senat auch nicht immer durchsetzen können, war auch mal in Zwei-zu-drei- oder Eins-zu-vier-Entscheidungen auf der Verliererseite. Dann gilt: Man hat es versucht, man hat gekämpft, die Entscheidung ist anders ausgefallen. Und jetzt ist Ruhe. Nächster Fall.

Das Gespräch führten Sascha König und Till Mansmann

StB*Mag* Download-Service

StB*Mag* Leser können im Internet unter **www.steuerberater-magazin.de** folgende Datei herunterladen:

– Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts zur Vorlage beim EuGH wg. Grunderwerbsteuer

Alternativ bieten wir für PDF- oder Word-Dateien den NWB Volltextservice:
E-Mail: bibliothek@nwb.de, Telefon: 02323 141–970, Fax: 02323 141–172.

Anzeige

VERMITTLUNGSLEISTUNGEN
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Aktive Unterstützung
- beim Verkauf Ihrer Kanzlei
- bei der Kanzleisuche
- bei der Vermittlung von Berufsträgern

Wir begleiten Sie vom ersten Kontakt bis zum Vertragsabschluss!

Nürnberger Straße 18 · 91207 Lauf
Telefon +49 (0) 9123 / 179-100 · Telefax +49 (0) 9123 / 179-199
www.jost-ag.com · kanzleiboerse@jost-ag.com

JOST AG